

# Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Furtwangen

---

Die Zuständigkeiten des Hochschulrats sind in § 20 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) geregelt.

Gemäß § 20 Absatz 11 LHG hat sich der Hochschulrat der Hochschule Furtwangen  
am 5. Februar 2021  
die folgende Geschäftsordnung gegeben:

- § 1 **Geltungsbereich, Vorsitz, Stellvertretung**
- § 2 **Einladungen zu den Sitzungen**
- § 3 **Tagesordnung, Anträge**
- § 4 **Verhandlungsleitung und Beschlussfassung**
- § 5 **Antrags- und Rederecht**
- § 6 **Amtszeit und Wahlverfahren für die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder**
- § 7 **Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht**
- § 7 a **Alternative Sitzungsformen**
- § 8 **Öffentlichkeit, Verschwiegenheit**
- § 9 **Niederschrift**
- § 10 **Inkrafttreten**

## **§ 1 Geltungsbereich, Vorsitz, Stellvertretung**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Hochschulrat und seine Findungskommissionen.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende muss dem Kreis der externen Mitglieder angehören, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter kann sowohl externes als auch internes Hochschulratsmitglied sein.
- (3) Die erste Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Hochschulrats einberufen und geleitet.

## **§ 2 Einladungen zu den Sitzungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Hochschulrat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen und sämtliche Unterlagen sind von der Geschäftsstelle des Hochschulrats spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin per E-Mail zu versenden.

## **§ 3 Tagesordnung, Anträge**

- (1) Die Tagesordnung kann sowohl Tagesordnungspunkte, die eine Beschlussfassung erfordern (Beschluss-TOPe), als auch Tagesordnungspunkte, die der Information des Gremiums dienen und keine Beschlussfassung erfordern (Info-TOPe), enthalten.
- (2) Anträge zur Tagesordnung, sämtliche Unterlagen sowie die in der Sitzung verwendeten Präsentationen und Tischvorlagen müssen schriftlich per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle des Hochschulrats eingehen. Beschluss-TOPe müssen einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten. Die Geschäftsstelle des Hochschulrats leitet alle Eingänge und Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden weiter.
- (3) Anträge, zu denen keine oder unvollständige Unterlagen vorgelegt werden, können in der Regel nicht berücksichtigt werden. Sie werden frühestens in der folgenden Sitzung behandelt. Die Entscheidung darüber trifft die oder der Vorsitzende.
- (4) Jedes Mitglied des Hochschulrats, die Mitglieder des Rektorats und die Vertreterin oder der Vertreter des Wissenschaftsministeriums können verlangen, dass ein von ihnen bezeichneter Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (5) Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der anwesenden Mitglieder.
- (6) Unter dem Punkt „Verschiedenes“ oder „Mitteilungen und Anfragen“ können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung nicht erforderlich ist, behandelt werden. Beschlüsse können nicht gefasst werden.

#### **§ 4 Verhandlungsleitung und Beschlussfassung**

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Sitzung.
- (2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann Sachverständige zu Beratungsgegenständen zuziehen; gleiches gilt, wenn die Mehrheit des Gremiums dies beschließt.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) In der Regel wird offen abgestimmt. Beschlüsse erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse über Personal- und Berufungsangelegenheiten erfolgen geheim.

#### **§ 5 Antrags- und Rederecht**

- (1) Antragsrecht haben die Mitglieder des Hochschulrats, die Mitglieder des Rektorats und die Vertreterin oder der Vertreter des Wissenschaftsministeriums.
- (2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Hochschulrats, so hat die oder der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.
- (3) Rederecht haben neben den in Absatz 1 Genannten auch Personen, die als Sachverständige zugezogen sind.

#### **§ 6 Amtszeit und Wahlverfahren für die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats richtet eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Der Findungskommission gehören einschließlich der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats gleich viele Mitglieder des Hochschulrats und des Senats sowie beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an; die konkrete Zusammensetzung ist in § 8 der Grundordnung geregelt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats stimmt die Stellenausschreibung für das hauptamtliche Rektoratsmitglied mit der Findungskommission ab und schreibt die Stelle öffentlich aus. Für die Wahl des hauptamtlichen Rektoratsmitglieds nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 hat die Rektorin oder der Rektor ein Vorschlagsrecht. Die Findungskommission beschließt einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen; der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Nach Vorlage des Wahlvorschlags legt der Hochschulrat die Amtszeit fest. Sie beträgt sechs bis acht Jahre.

- Der Hochschulrat und der Senat (Wahlgremien) wählen sodann in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats das hauptamtliche Rektoratsmitglied. Auf Verlangen eines der beiden Wahlgremien werden weitere Bewerberinnen oder Bewerber in den Wahlvorschlag aufgenommen, sofern das Wissenschaftsministerium dazu das Einvernehmen erteilt.
- (3) Die Wahl erfolgt geheim. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Mitglieder jeweils beider Wahlgremien auf sich vereint. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen jeweils beider Wahlgremien erhält. Wird auch diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer über die einfache Mehrheit der Stimmen jeweils beider Wahlgremien verfügt.
  - (4) Die oder der Hochschulratsvorsitzende holt das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums ein und beantragt die Ernennung.

## **§ 7 Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht**

- (1) Der Hochschulrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens per E-Mail beschließen. In diesem Fall gilt ein Antrag in der Regel als gebilligt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Abstimmung die Zustimmung verweigert wird. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn mindestens drei Mitglieder dem schriftlichen Verfahren widersprechen.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Hochschulrats aufgeschoben oder im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Hochschulrats an dessen Stelle. Die Gründe für Form und Inhalt der Entscheidung sind den Mitgliedern des Hochschulrats unverzüglich schriftlich per E-Mail mitzuteilen.

### **§ 7 a Alternative Sitzungsformen**

- (1) Sollte ein persönliches Erscheinen aller Mitglieder des Hochschulrats oder einer Findungskommission durch besondere Umstände oder durch ein Verbot durch höherrangiges Recht nicht möglich sein, und ist die Durchführung einer Sitzung trotzdem notwendig, um die Handlungsfähigkeit der Hochschule zu erhalten, kann das Gremium Beratungen und Beschlussfassungen gleichzeitig an verschiedenen Orten durchführen, sofern eine hinreichende Kommunikation zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mindestens per Tonübertragung sichergestellt ist. Dies kann beispielsweise in einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgen. Es gelten sämtliche Vorschriften dieser Ordnung in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung von Sitzungen.
- (2) Auch die gemäß LHG vorgesehenen gemeinsamen, hochschulöffentlichen Sitzungen von Senat und Hochschulrat (z.B. zur Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds oder zur Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors) können in einer alternativen Sitzungsform erfolgen. Die Hochschulöffentlichkeit ist mit der Einladung über die Art der Durchführung der Sitzung und über die Einwahldaten zu informieren. Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds kann in gemeinsamer Sitzung von Senat und Hochschulrat die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten mit deren Einverständnis als Videokonferenz stattfinden. Die Entscheidung über die Sitzungsform trifft die oder der Vorsitzende des Hochschulrates.

- (3) Beschlussfassungen in Personalangelegenheiten oder Wahlen in alternativen Sitzungsformen sind nur dann zulässig, wenn eine geeignete Software zur Verfügung steht, die die Anonymität der geheimen Stimmabgabe gewährleistet. Alternativ können Personalangelegenheiten durch Briefwahl entschieden werden. Diese ist den Gremienmitgliedern in geeigneter Weise anzukündigen und gemäß den allgemeinen Wahlgrundsätzen durchzuführen.
- (4) Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Art der Durchführung der Sitzung.
- (5) Das Eilentscheidungsrecht der oder des Vorsitzenden sowie die Abstimmung im Umlaufverfahren gemäß § 7 bleiben unberührt.
- (6) Im Falle der Wahl einer alternativen Sitzungsform müssen die Einwahldaten spätestens an dem der Sitzung vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden.
- (7) Mit erfolgreicher Herstellung der technischen Verbindung gilt ein Mitglied als anwesend. Eine erfolgreiche Herstellung der Verbindung liegt vor, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds und zugleich mindestens die funktionierende Tonübertragung festgestellt hat.
- (8) Um die Vertraulichkeit einer nichtöffentlichen Sitzung zu wahren, haben alle Mitglieder an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Sitzung nicht durch Dritte mitverfolgt werden kann.
- (9) Abstimmungen können nur in alternativer Sitzungsform erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass alle anwesenden Mitglieder mindestens mittels Tonübertragung an der Erörterung des betreffenden Tagesordnungspunktes teilgenommen haben. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden kann und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind. Die oder der Vorsitzende kann eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund technischer Störungen der Verbindung soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, um den Mitgliedern die neue Einwahl zu ermöglichen.
- (10) Im Protokoll ist zusätzlich festzuhalten, mit welchem System und in welcher alternativen Sitzungsform die Sitzung durchgeführt wurde. Auf die Angabe des Sitzungsortes kann verzichtet werden.

## § 8 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

- (1) Der Hochschulrat tagt nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummern 1 und 11 LHG. Der Hochschulrat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 20 Absatz 1 LHG die Hochschulöffentlichkeit zulassen. § 10 Absatz 4 Sätze 2 und 3 LHG gilt entsprechend.
- (2) Die Hochschulratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über die behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit Personal- und Berufsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die davon berührten Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

## § 9 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird von der oder dem Vorsitzenden bestellt und muss nicht Mitglied des Gremiums sein. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von

der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern von der Geschäftsstelle des Hochschulrats unverzüglich per E-Mail zuzusenden.

- (2) Die Niederschrift gilt in der Regel als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Versenden Einspruch eingelegt wird. Wird in dieser Frist Einspruch erhoben, so wird über die Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung des Hochschulrats auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags auf Änderung der Niederschrift beraten, sofern nicht die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Schriftführerin oder dem Schriftführer zustimmt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1. Juni 2020 außer Kraft.

Furtwangen, 8. Februar 2021

gez. Dirk Schallock  
Vorsitzender des Hochschulrats